

INFO - Blatt

Atemschutzgeräteträger mit Brille

Wie sich aus Abschnitt 2.1.1 des arbeitsmedizinischen Grundsatzes „G 26“ (Ausgabe 09/2007) ergibt, dürfen auch im Sehvermögen eingeschränkte Feuerwehrangehörige unter Atemschutz eingesetzt werden, wenn durch eine geeignete Korrekturmaßnahme eine Sehschärfe von mehr als 0,7 auf jedem Auge erreicht wird.

Da sowohl „normale“ Brillen als auch sogenannte Sportbrillen mit dünnen Drahtbügeln oder Bandschlingen den Dichtsitz der Atemschutzmasken beeinträchtigen, müssen – sofern die Sehschärfe des Geräteträgers weniger als 0,7 beträgt – spezielle Maskenbrillen getragen werden, die von den Herstellern von Atemschutzgeräten freigegeben worden sind.

Maskenbrillen, die den Dichtsitz der Maske nicht beeinträchtigen, stellen derzeit die beste Lösung für Sehkorrekturen bei Atemschutzgeräteträgern dar. Bei Versuchen mit Preßluftatmern sind keine bedeutenden Beeinträchtigungen aufgetreten. Preise für Maskenbrillen sind bei den Herstellern zu erfragen.

Eine Alternative zu den Maskenbrillen sind Kontaktlinsen, die vom Geräteträger auch im privaten Bereich getragen werden. Negative Erfahrungen über deren Verwendung unter Atemschutzmasken liegen uns nicht vor.

In diesem Zusammenhang wird auf die GUV-Regel „**Benutzung von Atemschutzgeräten**“ (GUV-R 190) hingewiesen.